

Statuten «Katzenaltersheim Katerli»

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Katzenaltersheim Katerli» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Sitz ist in 3421 Lyssach am Birchiweg 14.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Anliegen des Tierschutzes, insbesondere von Katzen. Er verfolgt keine kommerziellen Interessen und erstrebt keinen Gewinn. Insbesondere werden folgende Tätigkeiten durch den Verein erbracht:

- Anbieten einer geeigneten Infrastruktur auf Lebzeiten für Tiere, welche durch unterschiedliche Umstände im angestammten Zuhause keinen Platz mehr finden und uns durch andere Institutionen übergeben werden.
- Medizinische Versorgung dieser Tiere für die Dauer der Fürsorge durch den Verein.
- Artgerechte und tierschutzkonforme Versorgung der Tiere, solange diese Tiere in der Obhut des Vereins sind.

II. Finanzen

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge von Gönnern
- Tierpatenschaften
- Geschenke, Spenden und Legate aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erlös aus Naturalspenden
- Erträge des Vereinsvermögens
- Naturalabgaben

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und betreiben und sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Aktivmitglieder stellen auch den Vorstand.
- Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Gönnerinnen und Gönner entrichten einmalig oder wiederholt eine Spende. Sie haben kein Stimmrecht.

Statuten «Katzenaltersheim Katerli»

Aufnahmegesuche für Aktiv- und Passivmitglieder sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Beitrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen.

Gönner können jederzeit beitreten, über deren Mitgliedschaft muss vom Vorstand kein Beschluss gefasst werden. Ein Gönner ist Mitglied für ein Vereinsjahr. Mit der Zahlung des Gönnerbeitrag verlängert sich diese um ein Jahr.

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag ist zum 1. Januar des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer
- Die Revisionsstelle

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Diese findet jährlich im ersten Quartal statt. Zugelassen zur Hauptversammlung sind nur Aktivmitglieder. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten

Statuten «Katzenaltersheim Katerli»

- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen. Die Amtszeit ist nicht beschränkt und eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen einsetzen und kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 11

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, welche/r den Verein nach aussen mit Einzelunterschrift vertritt.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor. Dessen Amtszeit ist nicht beschränkt und eine Wiederwahl ist möglich.

Der Revisor prüft mind. einmal jährlich die Buchführung sowie Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bescheid. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Statuten «Katzenaltersheim Katerli»

V: Vermögen

Art. 13

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen und aus den freiwilligen Beiträgen von Gönnern.

Art. 14

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten

Art. 16

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. März 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Ergänzungen wurden an der Mitgliederversammlung vom 1.3.2023 erfasst und ebenfalls genehmigt.

Die Präsidentin

Rebekka Kocher

Der Protokollführer

André Stiehm